



STADT BRUNSBÜTTEL
DER BÜRGERMEISTER
Untere Bauaufsichtsbehörde

Kopie

Brunsbüttel, den 24.09.2003
V/3.613.0-01 -00204/01 mk/fö



Firma

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH

Überseering 12

22297 Hamburg

**Baugenehmigung Nr. 00294/01
(10/00)**

Auf Ihren Antrag vom 13.03.2000, eingegangen am 14.03.2000, wird, unbeschadet privater Rechte Dritter, gem. § 78 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) die Genehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück das/die in den beiliegenden zum Antrag gehörenden Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte Bauvorhaben/ Nutzungsänderung auszuführen. Die unten aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

I. Lage des Baugrundstückes

PLZ, Ort, Straße, Kreis

25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße, Kreis Dithmarschen

Gemarkung Brunsbüttel

Flur: 91
Flurstück: 2/15

II. Bauvorhaben/Nutzungsänderung:

**Errichtung eines Standortzwischenlagers
für bestrahlte Brennelemente beim Kernkraftwerk Brunsbüttel**

III. Bedingungen:

keine

IV. Auflagen:

siehe nächste Seiten Auflagen 1 - 46

V. Befreiungen:

Es wird die Befreiung von folgenden Vorschriften erteilt:

./. ; siehe Ausnahme Seite 2

Es wird die Befreiung von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:

./. .

Bebauungsplan Nr.

Gemeinde
Brunsbüttel

Einleitung

Für die von der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH, beantragte Baugenehmigung nach §68 Landesbauordnung Schleswig-Holstein zur Errichtung eines Standortzwischenlager am Standort Brunsbüttel hat nach öffentlicher Auslegung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren vom 01. Februar bis 01. März 2001 am 14. bis 15. Mai 2001 ein Erörterungstermin gemäß der atomrechtlichen Verfahrensverordnung stattgefunden. (Die Aufbewahrung abgebrannter Brennelemente in geeigneten Transport - und Lagerbehältern wird besonders nach § 6 Atomgesetz genehmigt)

Für das Standortzwischenlager Brunsbüttel wurde eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung mit Stand vom 17.07.2003 abgeschlossen.

Die baurechtliche Genehmigung umfaßt nur die Errichtung der baulichen Anlagen. Die Stellungnahme des BfS darüber, dass die Voraussetzungen für eine baurechtliche Genehmigung gegeben sind, liegt mit Schreiben vom 08.09.2003 vor.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Hinsichtlich der in der näheren Umgebung befindlichen Nachbarbebauung durch Windkraftanlagen wurde eine Nachbarbeteiligung durchgeführt. Bedenken wurden nicht erhoben.

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 11.04.2001 erteilt.

Das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren wurde mit dem Ursprungsbauantrag vom 13.03.2000 mit der Verfahrens Nr. 10/00 eingeleitet und auf Grund der veränderten Ausführungen mit letztem Stand entsprechend der Anlagen mit der Verfahrens Nr. 294/01 weitergeführt.

Ausnahmen:

Der beantragten Ausnahme von § 35 Abs. 1 Punkt 2 Landesbauordnung Schleswig - Holstein (LBO) zur Überschreitung der Unterteilung des Gebäudes in größeren Abständen als 40 m wird im Einvernehmen mit dem Brandschutz zugestimmt. Voraussetzung ist , dass die geplanten brandschutztechnischen Anforderungen und die Auflagen dieser Genehmigung erfüllt werden.

Auflagen:

1. Vor Baubeginn sind gemäß § 61 Abs. 1 u. 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 47) für das Bauvorhaben ein Bauleiter, für die Tiefgründung und die Stahlbauarbeiten jeweils ein Fachbauleiter mit den Aufgaben gemäß § 64 LBO zu beauftragen und der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Die Bauleitererklärung ist vom Bauherrn und vom Bauleiter unterschrieben vor Baubeginn vorzulegen.

2. Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises, der Etagenantwortspektren, des Wärmeschutzes und der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Bauausführung der Baumaßnahmen in konstruktiver Hinsicht ist das Ingenieurbüro des Herrn Prof. Dr. Ing. Stangenberg und Partner Ingenieur – GmbH, Viktoriastraße 47 in 44787 Bochum, beauftragt. Dort sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktionen zu beantragen.
3. Die Ausführung der Bauarbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden.
4. Die in den Prüfberichten geforderten besonderen Nachweise sind vorzulegen, die in den Prüfberichten formulierten Anforderungen sind maßgeblich umzusetzen.
5. Den mit der Prüfung und Bauüberwachung beauftragten Fachleuten ist anhand eines Zeitplanes für die erforderlichen Abnahmen rechtzeitig Gelegenheit für die Durchführung der Abnahmen zu geben.
6. Maßgeblich für die Gründung ist die Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung der Grundbauingenieure Steinfeld und Partner GbR mit den Berichten 1-9, sowie der Prüfbericht des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLFb) N 4.04-30444/03-Mey/Pa/Lag vom 24.06.2003.
7. Der Einbau der für die Tiefgründung vorgesehenen Großbohrpfähle ist in enger Abstimmung mit dem Bodengutachter, dem Prüflingenieur und dem NLFb durchzuführen, um mögliche Abweichungen zu den Annahmen für die Konstruktionsbemessungen berücksichtigen zu können.
8. Die Arbeiten zur Bohrpfahlherstellung sind durch eine Eigenüberwachung und eine stichprobenartige Überwachung durch den Prüflingenieur, den Bodengutachter und das NLFb zu begleiten.
9. Die Pfahlherstellung ist nach DIN 4014 bzw. EN 1536 (Bohrpfähle, Juni 1999) durchzuführen. Für jeden Bohrwerkspfahl ist ein Bohrprotokoll anzufertigen.
10. Vor Beginn der Bohrpfahlherstellung ist von der ausführenden Firma eine sog. Arbeitsanweisung für den Ablauf der Bohrpfahlherstellung auszuarbeiten, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
 - a) Da in den Sanden unterhalb der organischen Weichschichten mit gespanntem Grundwasser zu rechnen ist, muss bei der Pfahlherstellung darauf geachtet werden, dass insbesondere in diesem Übergangsbereich (Weichschicht/Sande) die Ziehgeschwindigkeit des Aushubwerkzeuges deutlich verlangsamt wird. Dadurch wird die Sogwirkung, die beim Ziehen des Aushubwerkzeuges an der Bohrlochsohle entsteht, reduziert und es kann eine Auflockerung der Bohrsohle sowie ggf. eine hydraulischer Grundbruch verhindert werden.

- b) Bei der Pfahlherstellung ist im Vorfeld die Standsicherheit des Bohrgerätes ggf. unter Berücksichtigung des Vorganges „Ziehen der Verrohrung“ nachzuweisen. Eventuell sind umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsraumes oder Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlich.
- c) Zur sicheren Vermeidung von Einschnürungen des Pfahlbetonquerschnitts sind im Tiefenbereich der organischen Weichschichten Hülsenrohre zu setzen. Falls auf die Hülsenrohre verzichtet wird, sind an mindestens 30 % aller Pfähle Integritätsprüfungen durchzuführen, wobei dieses Maß zu erhöhen ist, wenn durch diese Prüfungen nachgewiesen wird, dass der Pfahlquerschnitt Einschnürungen o. ä. aufweist.
11. Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Die ausführende Firma ist in jedem Fall zu benennen.
12. Für die Einleitung von Niederschlagswasser gilt die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis, diese wurde Ihnen durch den Kreis Dithmarschen mit AZ. 657.21/011.526 vom 08.07.2003 zugestellt. Die dort aufgeführten Anforderungen sind bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde zu klären, das Ergebnis ist vorzulegen.
13. Für die Erweiterung der Abwasseranlage gilt die Genehmigung Nr. 56/2003 vom 17.07.2003 nach der Abwassersatzung der Stadt Brunsbüttel. Eine Ausfertigung ist dieser Genehmigung als Anlage beigelegt. Die dort aufgeführten Anforderungen sind bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde zu klären, das Ergebnis ist vorzulegen.
14. Die Gestaltung der Freiflächen um das Standortzwischenlager sind so vorzunehmen, dass es auch bei einer Regenspende von 300 l/ha*s zu keinem Wasserrückstau in das Zwischenlager kommt. Ein Nachweis hierzu ist vorzulegen.
15. Für die Krananlagen gelten die Bauartzulassungen. Der fachgerechte Einbau ist von der Fachfirma zu bestätigen. Über den Einbau ist eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
16. Über den fachgerechten Einbau der Elektroanlagen ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Fachfirma und eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
17. Insbesondere bei Abweichungen in der Bauausführung können weitere Anforderungen an die bauliche Anlage gestellt werden. Ergeben sich demnach während der Durchführung der Baumaßnahme Änderungen oder Abweichungen, sind hierfür vorher entsprechende Nachträge zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn durch Nachtragsgenehmigung die Unbedenklichkeit festgestellt wurde. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

18. Soweit bei Prüfungen als QS - Maßnahmen die baurechtliche Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, sind hierfür die jeweiligen beauftragten Gutachter, Prüfingenieure bzw. Sachverständige mit heranzuziehen.

Besondere Auflagen und Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht

19. Mit der Überwachung der Ausführung der brandschutztechnischen Anforderungen der Baumaßnahmen wird die Germanische Lloyd AG (GL), Vorsetzen 32/35, D-20459 Hamburg, auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 LBO - SH beauftragt. Dort sind rechtzeitig die vorgesehenen bzw. erforderlichen Abnahmen der bautechnischen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen zu beantragen und vor Inbetriebnahme des Bauvorhabens einer Abnahme- und Funktionsprüfung zu unterziehen. Dieses sind insbesondere:

- Der sachgerechte Einbau und die Funktionsweise der Brandschutztüren,
- der sachgerechte Einbau von Kabelschottungen und -Verkleidungen,
- der sachgerechte Einbau von Rohrabschottungen, Verwendung zugelassener Schottungen,
- Durchführungen von Lüftungskanälen durch Wände und Decken mit Brandschutzfunktion,
- der Verschluss von Bewegungsfugen im Bereich der Abgrenzungen von Brandabschnitten bzw. F 90 Bereichen,
- der Einsatz von feuerwiderstandsfähigen Verglasungen (F oder G - Verglasung) falls vorhanden,
- der sachgerechte Einbau von brandschutztechnisch erforderlichen Verkleidungen von Lüftungskanälen,
- Abnahme- und Funktionsprüfung von Brandschutzklappen einschließlich der Steuerungs- und Anzeigeeinrichtungen,
- der sachgerechte Einbau und die Funktion der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen,
- die sachgerechte Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen,
- die sachgerechte Anbringung und Kennzeichnung der mobilen Löscheinrichtungen,
- die Erstellung und Funktion einer Löschwasserleitung einschließlich der erforderlichen Überflur-Hydranten DN 100 gemäß DIN 3222.

20. Für den innenliegenden notwendigen Flur ZY 02.01 und den innenliegenden notwendigen Treppenraum ZY 02.02 sowie die Räume

ZY 01.16 (Leittechnikraum),
ZY 02.07 (Niederspannungs-Schaltanlagenraum),
ZY 02.08 (Behälterüberwachung),
ZY 02.09 (Transformatorraum),
ZY 02.10 (Mittelspannungs-Schaltanlagenraum)

ist aufgrund der baulichen Aufteilung und Nutzung des Betriebsgebäudes im Brandfall eine Entqualmung über ein gesondertes Entrauchungssystem vorgesehen.

Diesbezügliche Unterlagen zum Aufbau und zur Funktion des Entrauchungssystems sind vor Durchführung mit dem GL abzustimmen.

21. Rohrdurchführungen durch Wände und Decken mit Brandschutzfunktion sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Schottungen zu versehen.
22. Für die Verfüllung und Abdeckung von Fugen im Bereich der Abgrenzungen von Brandabschnitten bzw. F 90 - Bereichen sind ausschließlich nach DIN 4102 geprüfte Systeme einzubauen.
23. Der Einsatz von G-Verglasung in Wänden mit Brandschutzfunktion muss im Einzelfall geprüft werden. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.
24. Für die Türen mit brandschutztechnischen Anforderungen ist nach dem aktuellen Stand der Technik auch die DIN 18095 - Rauchschutztüren - anzuwenden.
25. Über die Brandmeldeanlage ist von der Fachfirma eine Bescheinigung über den fachgerechten Einbau und ein Abnahmeprotokoll durch einen Sachverständigen vorzulegen.
26. Die Prüfungen der Unterlagen über die Löschwasserversorgung sind noch mit dem GL abzustimmen (z.B. Anbindung an welches Löschwassersystem, Leitungsführung und Ausführung sowie über die Anzahl und Anordnung der vorgesehenen Überflur - Hydranten DN 100 gemäß DIN 3222). Zusätzliche Anforderungen, die sich aus der Prüfung ergeben, sind zu beachten.
27. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes während der Bauzeit des SZB sind geeignete Maßnahmen vorzusehen und vor Baubeginn abzustimmen bzw. vorzulegen.
28. Zur Regelung eines ausreichende abwehrenden Brandschutzes ist spätestens bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage eine Vereinbarung mit der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Brunsbüttel zu treffen.

Besondere Auflagen und Hinweise zur Erdung und zum äußeren Blitzschutz

29. Mit der Überwachung der Ausführung der Maßnahmen der Erdung - und des äußeren Blitzschutzes, im Rahmen einer errichtungsbegleitenden Kontrolle der Baumaßnahmen, wird ein unabhängiger Sachverständiger auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 LBO – SH beauftragt. Dort sind rechtzeitig die vorgesehenen bzw. erforderlichen Abnahmen der bautechnischen und anlagentechnischen Erdungs – und äußeren Blitzschutzmaßnahmen in der jeweiligen Ausführungsphase zu beantragen und vor Inbetriebnahme des Bauvorhabens einer Abnahme- und Funktionsprüfung zu unterziehen. Dieses sind insbesondere:

- Fangeinrichtungen auf dem Dach
- Ableitungen und Schirmungsmaßnahmen in den Wänden und Decken des Gebäudes
- Aufbau des Fundamenterders und des Erdungsmaschennetzes im Außenbereich als Ring – und Flächenerder
- Verknüpfung der einzelnen Teilanlagen
- Aufbau des inneren Potentialausgleichs und Anschluss an die Erdungsanlage
- Einbeziehung externer Einrichtungen und Komponenten in die Erdungs und äußere Blitzschutzanlage.

30. Die für die Durchführung erforderlichen Ausführungsdetails sind dem Sachverständigen rechtzeitig vorher zur Prüfung vorzulegen.

31. Nach Ausführung der Erdungs – und Blitzschutzmaßnahmen ist eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls vorzulegen.

Besondere Auflagen und Hinweise zur Oberflächenbeschichtung

32. Mit der Überwachung der Ausführung der Maßnahmen der Oberflächenbeschichtung, im Rahmen einer errichtungsbegleitenden Kontrolle der Baumaßnahmen, wird der TÜV Hannover/Sachsen – Anhalt e. V. , Postfach 810551, 30505 Hannover, auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 LBO – SH beauftragt. Dort sind rechtzeitig die erforderlichen Abnahmen der Oberflächenbeschichtung in der jeweiligen Ausführungsphase zu anzumelden bzw. abzustimmen. Dieses sind insbesondere:

- Visuelle Prüfungen der Untergründe vor der Beschichtung
- Bestimmung des Wassergehaltes, der Luftfeuchte, Temperatur
- Kontrolle der Beschichtungsstoffe
- Prüfung der Verarbeitung der Beschichtungsstoffe
- Prüfung nach der Beschichtung auf Schichtdicken und Haftfestigkeit

33. Nach Ausführung der Oberflächenbeschichtungen ist eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls vorzulegen.

Besondere Auflagen und Hinweise auf Grund der Umweltverträglichkeitsprüfung

34. Da von dem Erdaushub, bei dem es sich zum Teil um Mutterboden im Sinne von § 202 BauGB handelt, z.B. bei der Zwischenlagerung Auswirkungen ausgehen können, ist der Verbleib des Erdaushubs vor Baubeginn mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Dabei ist die Einhaltung des § 202 BauGB sicherzustellen, der besagt, dass Mutterboden, der bei der Errichtung ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist (UVP-A-5.1.1-1).
35. Der aus dem Bereich der bei Baugrundaufschlüssen entnommenen Mischproben 1 (Betriebsgebäude bzw. Empfangsbereich des Standortzwischenlagers) anfallende Aushubboden darf aufgrund seiner Zuordnung zur Einbauklasse Z 1.2 gem. der LAGA – Richtlinie für Boden außerhalb der Baustelle nur in hydrologisch günstigen Gebieten und mit Einschränkungen offen wieder eingebaut werden (UVP-A-5.1.1-2).
36. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend Vorschriften in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie zu verwerten, getrennt zu halten und zu beseitigen. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen über die Nachweisführung zu beachten (UVP-A-5.1.1-3).
37. Im bekanntgemachten EU – Vogelschutzgebiet „Vorland von St. Margarethen“ ist nachzuweisen, dass Dauerschallpegel von 47 dB(A) während des Brutzeitraums von 15.3. bis zum 31.8. im weit überwiegenden Teil des Gebiets (85 % der Fläche) nicht überschritten werden (UVP-A-5.1.2-1).
38. Zur Reduzierung der Lärmemissionen sind auf den Baustellen Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik nach RAL-UZ 53 (Umweltzeichen für lärmarme Baumaschinen) entsprechen. Für Anwendungszwecke, für die keine Baumaschinen nach RAL-UZ 53 existieren, sind Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen (UVP-A-5.1.2-2).
39. Auf den Baustellen dürfen nur Baumaschinen und Transportfahrzeuge eingesetzt werden, die insbesondere bezüglich der lärmbestimmenden Geräteteile in einem einwandfreien Zustand sind. Die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung ist zu gewährleisten (UVP-A-5.1.2-3).
40. Betriebszeiten lärmintensiver Baumaschinen sind unter Beachtung der Auflage 5.1.2-1 soweit möglich zusammenzulegen. Um dies zu ermöglichen sind entsprechend dimensionierte Maschinen und Geräte in ausreichender Anzahl bereitzustellen (UVP-A-5.1.2-4).
41. Lärmintensive Maschinen und Geräte sind mit möglichst großem Abstand vom Gebiet " Vorland von St. Margarethen" aufzustellen und einzusetzen (UVP-A-5.1.2-5).

42. Durch provisorische Schallschutzwände, -zelte und -kabinen oder andere geeignete Maßnahmen sind die Lärmemissionen so abzuschirmen, dass die Lärmimmissionen im Gebiet "Vorland von St. Margarethen" effektiv reduziert werden (UVP-A 5.1.2-6).
43. Zur Lärminderung ist durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Verkleidung reflektierender Wände an Gebäuden oder Baucontainern bzw. Maschinenteilen mit schalldämmenden Materialien, zu gewährleisten, dass vermeidbare Zusatzemissionen infolge von Reflektion des Lärms minimiert werden (UVP-A-5.1.2-7).
44. Der zuständigen Behörde ist ein Lärm- Minderungsprogramm zur Zustimmung vorzulegen mit dem nachzuweisen ist, dass die Anforderungen des Auflagenvorschlags 5.1.2-1 eingehalten werden können und in dem die Möglichkeiten zur Lärminderung detailliert beschrieben werden. Dabei sind die Maßnahmen gemäß der Auflagenvorschläge 5.1.2-2 bis 5.1.2-7 zu berücksichtigen. Außerdem sind weitergehende Maßnahmen, wie beispielsweise Planung, Organisation und Durchführung der lärmarmen Baustelleneinrichtung und Bauausführung, der Einsatz von Maschinen und Geräten mit Elektromotoren sowie Förderbändern zum Transport des Materials zu prüfen und, soweit diese im vorliegenden Einzelfall anwendbar und sinnvoll sind, durchzuführen. Es bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten, weitere Maßnahmen festzulegen, insbesondere die Zustimmung zu dem Lärminderungskonzept von dem Nachweis der Einhaltung der Lärmwerte während des Baubetriebs abhängig zu machen (UVP-A-5.1.2-8).
45. Es ist sicherzustellen, dass kein mit schädlichen Stoffen verunreinigtes Wasser aus dem Baustellenbetrieb in den Boden oder in ein Gewässer (Oberflächengewässer bzw. Grundwasser) gelangt. Das Reinigen von Fahrzeugen oder Baumaschinen im Einzugsbereich des Regenwassersystems oder auf ungeschütztem Boden ist zu unterlassen (UVP-A-5.1.4-1).
46. Baustoffe, Bauhilfsmittel und Isoliermittel, die wassergefährdende Stoffe enthalten, dürfen nur eingesetzt werden, wenn keine geeignete Alternative ohne wassergefährdende Stoffe verfügbar ist (UVP-A-5.1.4-2).

Hinweise auf wasserrechtliche Belange

1. Die Auflagen - und Hinweisvorschläge (Nr. 5.2.2-1 bis -4 und 5.1.4-2) der UVP, die wasserrechtliche Belange betreffen, sind mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes nicht für die Errichtung der baulichen Maßnahme relevant, sondern sind erforderlichenfalls im Rahmen der Nutzung zu beachten.
2. Vor einer erforderlichen Entnahme von Stauwasser zur Wasserhaltung ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die Einhaltung der Gewässergüteklasse II nach den Zielvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ist zu prüfen (UVP-H-5.1.4-1).

Sonstige Hinweise:

3. Die für die Löschwasserrückhaltung vorgesehenen Schwellen sind so auszuführen, dass an den Fluchttüren keine Stolperstellen entstehen

4. Das Merkblatt (s. Anlage) über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Dieselanlage – ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen.

Gebührenfestsetzung:

Für die vorstehende Baugenehmigung wird nach der Baugebührenverordnung - BauGebVO - vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und der Bauprüfvergütungsverordnung - BauprüfVergVO - vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.510) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), folgende Genehmigungsgebühr festgesetzt:

Anrechenbare Kosten	8.169.000,00	Euro
Umbauter Raum: m³ *		Euro/m³ gem. Gr. der Richtwerttabelle
Umbauter Raum: m³ *		Euro/m³ gem. Gr. der Richtwerttabelle
Anrechenbare Kosten (gem. § 2 Abs. 2 BauGebVO)		Euro
Nutzungsänderung		m²
Werbearlagen		

a) baurechtliche Prüfung und Genehmigung nach Anlage 1 der BauGebVO, Tarifstelle 1.1/1.2/1.3/1.4/1.5/1.6	98.028,00 €
b) Prüfung und Genehmigung von Nachträgen nach Anlage 1 der BauGebVO, Tarifstelle 1.7	
c) Erteilung von Befreiungen nach Anlage 1 der BaugebVO, Tarifstelle 4.1/4.2	
d) Auslagen für die Heranziehung eines Prüfamtes oder einer Prüfingenieurin/eines Prüfindgenieurs für Baustatik oder einer/eines sonstigen Sachverständigen (§ 66 Abs. 2 LBO)	
e) Prüfung der statischen Berechnung nach Anlage 2 der BauprüfVergVO, Tarifstelle 1	
f) Prüfung von Konstruktionszeichnungen etc. nach Anlage 2 der BauprüfVergVO, Tarifstelle 2	
g) Prüfung der bautechnischen Nachweise nach Anlage 2 der BauprüfVergVO, Tarifstelle 3	
h) statisch-konstruktive Überwachung nach Anlage 2 der BauprüfVergVO, Tarifstelle 11.2	
i) Eintragung einer Baulast	
j)	
k) Auslagen nach § 10 Verwaltungskostengesetz (Zustellgebühr)	
Summe:	98.028,00 €

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Brunsbüttel zu überweisen.

Konten: Stadtparkasse (BLZ 218 518 30), Kto.-Nr. 53 000 843 - Alte Mamer Sparkasse (BLZ 218 517 20), Kto.-Nr. 3 000 125 -
Vereins- und Westbank (BLZ 200 300 00), Kto.-Nr. 32 21 00 05 - Commerzbank (BLZ 218 413 28), Kto.-Nr. 38 30 30 400 -
Deutsche Bank (BLZ 200 700 00), Kto.-Nr. 76 512 35 - Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG (BLZ 218 900 22), Kto.-Nr.
5403332
(sämtlich in Brunsbüttel) - Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20), Kto.-Nr. 111 18-201

VII.Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid oder die Gebührenfestsetzung oder einen von beiden kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Brunsbüttel, Der Bürgermeister - Untere Bauaufsichtsbehörde -, Von-Humboldt-Platz 9, 25541 Brunsbüttel, einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600), keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden.

Rückständige Beträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungswege.

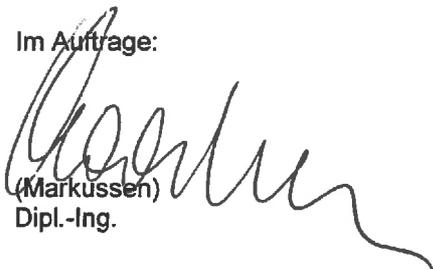
VIII Hinweise:

1. Bei der Ausführung des Vorhabens ist zu beachten, dass
 - a) die Baugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen nicht getrennt werden und ständig auf der Baustelle bereitzuhalten sind,
 - b) für nicht geregelte Bauprodukte die nach § 23 Abs. 3 LBO geforderten Verwendbarkeitsnachweise auf der Baustelle bereitzuhalten sind und diese Bauprodukte die nach § 28 LBO geforderte Bestätigung der Übereinstimmung haben, haben,
 - c) Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen vor Beginn der Arbeiten beantragt und genehmigt sein müssen.
2. Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich anzuzeigen:
 - a) der Baubeginn **mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten**
 - b) der Name und die Anschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters vor Baubeginn.
 - c) Die Kontrollen der besonderen Konstruktionen, z.B. der Holz-, Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen bei der mit der Überwachung beauftragten Stelle (Prüfamt, Prüferin oder Prüfer) zu beantragen.
 - d) der Wechsel der Bauleiterin/ des Bauleiters oder der Bauherrin/ des Bauherrn ist der Bauaufsichtsbehörde **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen.
3. Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sind **zwei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen:
 - a) die Fertigstellung des Rohbaus, wenn die tragenden Teile: Wände, Decken, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein
 - b) die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen. Sie umfasst auch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist.

IX. Anlagen: Nr. 1 - Nr. 32a; Nr. 33 - Nr. 80

**Genehmigung Nr. 56/2003 nach Abwassersatzung der Stadt Brunsbüttel vom
17.07.2003**

Im Auftrage:



(Markussen)
Dipl.-Ing.